

Pensionskasse Steuerfreie Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG in Gefahr?

Pensionskassen sind neben der Direktversicherung und dem Pensionsfonds der dritte versicherungsförmige Durchführungsweg in der bAV. Seit dem 01.01.2002 können steuer- und sozialabgabenfrei jährlich bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (BVG) zum Aufbau einer kapitalgedeckten bAV an eine Pensionskasse gezahlt werden. Obwohl die Steuerfreiheit des Beitrages nach dem Gesetzeswortlaut in § 3 Nr. 63 EStG an die vorgesehene Auszahlung der Versorgungsleistung als Rente oder nach einem Auszahlungsplan geknüpft ist, führt nach Auffassung der Finanzverwaltung (BMF-Schreiben vom 24.07.2013, Rn 312) ein vertraglich vereinbartes Kapitalwahlrecht erst mit dessen erklärter Ausübung zur Steuerpflicht des Beitrags. Dies gilt nicht, wenn das Kapitalwahlrecht erst im letzten Jahr vor dem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben ausgeübt wird.

Für die Besteuerung der Kapitalabfindung gilt nach vorgenanntem BMF-Schreiben (Rn 372) nicht der ermäßigte Steuersatz der sogenannten Fünftelung nach § 34 EStG. Dies ist insbesondere für die Bezieher von kleinen und mittleren Einkommen bedauerlich, da sie von der Anwendung des ermäßigten Steuersatzes profitieren würden. Im Bereich des Spitzensteuersatzes bietet die Fünftelung dagegen keine Vorteile.

Die Auffassung des BMF wurde vom BFH mit Urteil vom 20.09.2016 ([X R 23/15](#)) bestätigt und ist insoweit auch nicht überraschend. Der Senat geht zwar davon aus, dass die Fünftelung für alle Einkunftsarten gilt und es sich im vorliegenden Fall auch um eine Vergütung für eine mehrjährige Tätigkeit handelt, es fehle jedoch an der vom Gesetz geforderten Außerordentlichkeit dieser Einkünfte, weil die Ausübung des Kapitalwahlrechts in den Versicherungsbedingungen vorgesehen und damit vertragsgemäß erfolgte.

Für Aufregung in der Fachpresse haben dagegen die weiteren Ausführungen des BFH gesorgt, wonach an der materiell-rechtlich gewährten Steuerfreiheit der Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG Zweifel bestünden, da die vertraglich vorgesehene Auszahlung als Kapital außerhalb der in § 3 Nr. 63 EStG genannten Auszahlungsformen stünde.



Wirft man einen Blick ins Gesetz, so überrascht diese Auffassung aber nicht. Nach dem Gesetzeswortlaut des § 3 Nr. 63 EStG sind Beiträge zum Aufbau einer betrieblichen Altersversorgung u. A. an eine Pensionskasse steuerfrei, wenn die Leistungen in Form einer Rente oder eines Auszahlungsplans vorgesehen sind. Die Möglichkeit einer Einmalzahlung wird im Gesetz nicht erwähnt. Das BMF führt dagegen im Schreiben vom 24.07.2013, Rn 312 aus: „Allein die Möglichkeit, anstelle dieser Auszahlungsformen eine Einmalkapitalauszahlung (100 % des zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Einmalkapitals) zu wählen, steht der Steuerfreiheit noch nicht entgegen“.

Herausgeber:

PBG Pensions-Beratungs-Gesellschaft mbH · Black & Decker-Straße 17b · 65510 Idstein

Tel.: 06126 - 589-0 · email@pbg.de · www.pbg.de



Es ist richtig, BMF-Schreiben sind nur Verwaltungsanweisungen und der BFH ist die letzte Instanz der Finanzgerichtsbarkeit. Bevor in einem medialen Aufschrei aber die rückwirkende Besteuerung aller nach § 3 Nr. 63 EStG steuerbefreiten Beiträge an Direktversicherungen, Pensionskassen und Pensionsfonds aufgrund des vorliegenden Urteils heraufbeschworen wird, sollte die Gesamtsituation mit kühlem Kopf bewertet werden.

Die Finanzämter werden auch in Zukunft die Steuerfreiheit der Beiträge anhand der für sie geltenden Verwaltungsanweisung, also im Sinne des BMF-Schreibens, prüfen und beurteilen müssen. Es dürfte außer Frage stehen, dass sich Finanzamt und Arbeitnehmer insoweit bei der Bewertung der steuerlichen Behandlung einig sein werden. Sollte erneut ein entsprechender Sachverhalt aufgrund anderweitig strittiger Fragen zum BFH kommen, ergibt sich aus der vorliegenden Entscheidung, dass der BFH an die übereinstimmende materiell-rechtliche Bewertung der Steuerfreiheit der Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG gebunden ist. Eine widerstreitende Beurteilung der Steuerfreiheit durch Arbeitnehmer und Finanzamt wird somit nur für den Fall einer geänderten Verwaltungsanweisung erfolgen. Soweit das BMF wirklich allein aufgrund der vom BFH geäußerten „Zweifel“ das BMF-Schreiben ändern sollte, können die Versorgungsträger einer Rückwirkung durch Anpassung der Versicherungsbedingungen an den Gesetzeswortlaut entgehen, sofern nicht ohnehin eine Übergangsregelung vorgesehen wird.

Zu Recht wurde in letzter Zeit von den Praktikern Kritik an einer Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes geübt, die mit zum Teil praxisfremden Urteilen für das Ziel einer Verbreitung der bAV kontraproduktiv ist. Das hier kommentierte Urteil des BFH ist dieser Kategorie jedoch nicht zuzuordnen. Mit der Kommentierung dieser Entscheidung als „Katastrophe ante portas“ werden die Arbeitgeber einmal mehr aufgeschreckt und verunsichert. Mit dieser Art von Panikmache statt sachlicher Information tragen auch die Praktiker ihren Teil dazu bei, der Verbreitung der bAV entgegenzuwirken.

Die PBG Pensions-Beratungs-Gesellschaft mbH berät seit mehr als 35 Jahren in allen arbeits- und steuerrechtlichen Fragen der betrieblichen Altersversorgung. Falls Sie Fragen hierzu oder allgemein zur betrieblichen Altersversorgung oder Zeitwertkonten haben, schreiben Sie uns einfach eine E-Mail an email@pbg.de.

Herausgeber:

PBG Pensions-Beratungs-Gesellschaft mbH · Black & Decker-Straße 17b · 65510 Idstein

Tel.: 06126 - 589-0 · email@pbg.de · www.pbg.de

Linked 

Dienstleistungen rund um die betriebliche Altersvorsorge und Zeitwertkonten

Kompetenter, umfassender und unabhängiger Service für die Personalabteilung

In Kürze:

Gründungsjahr:	1981
Management Buy Out:	2004
Mitarbeiter:	25
Mathematiker, Juristen, Betriebswirte, IT-Spezialisten	
Standort:	Idstein

Arbeitsfelder:

Unternehmensberatung mit Spezialisierung auf die betriebliche Altersvorsorge und Zeitwertkonten, versicherungsmathematische Gutachten, Finanzierung der bAV, Insolvenzschutz, CTA-Modelle, Versicherungslösungen, Outsourcingservice, bAV-Software

Kunden:

mittelständische Unternehmen jeder Größe, deutschlandweit und branchenübergreifend

Kontakt:

Hartwig Kraft
PBG Pensions-Beratungs-Gesellschaft mbH
Black & Decker-Str. 17b

65510 Idstein

Telefon: (06126) 589 -150
e-Mail: hartwig.kraft@pbg.de
Internet: www.pbg.de

Seit über 30 Jahren berät die PBG Pensions-Beratungs-Gesellschaft mbH inhabergeführt mit jetzt rund 25 Mitarbeitern - Rechtsanwälten, Aktuaren, Betriebswirten und IT-Spezialisten - von Idstein aus ihre Kunden in allen Fragen zur betrieblichen Altersvorsorge (bAV) und zu Lebensarbeitszeitkonten.

Als einem der wesentlichen Werkzeuge des Personalbereichs zur Rekrutierung, Bindung und Motivation von Mitarbeitern kommt der bAV zukünftig wieder eine größere Bedeutung zu. In Verbindung mit Lebensarbeitszeitkonten ergeben sich sinnvolle Lösungen für den Wunsch nach bezahlten Eltern- und Pflegezeiten, für Sabbaticals und für flexible Übergänge in den Ru-

hestand. Die Vorgaben einiger Tarifabschlüsse werden in sinnvolle unternehmensindividuelle Lösungen umgesetzt.

Der 360°-bAV Service©

Die PBG ist der ideale Partner der Personalabteilung, da ihre Dienstleistungen alle Aspekte einer bAV und bei Lebensarbeitszeitkonten abdecken. Von der Konzeption über die Fundierung bis hin zur Organisation und externen Abwicklung – mit oder ohne Integration von Versicherungskomponenten.

Der bAV-Sparplan© der PBG

Als Lösung bei der Neueinführung oder der Umgestaltung und Vereinheitlichung historisch gewachsener bAV-Systeme hat sich der bAV-Sparplan© der PBG bewährt.

Die Eigenbeteiligung der Mitarbeiter, ein flexibler Unternehmensaufwand und optimale Liquiditätseffekte verbinden sich zu einem personalwirtschaftlich effektiven Instrumentarium.

Die Demografiestufe

Die Lebensarbeitszeitmodelle der PBG organisieren Arbeitszeitkonten für Unternehmen und Mitarbeiter und helfen den Übergang in die Rente flexibel zu gestalten.

Das bAV-Portal

Informationen zur bAV sind die unabdingbare Basis für alle Planungen und Entscheidungen von Mitarbeitern und Unternehmen. Das Internet-gestützte bAV-Portal der PBG hilft dem Personalbereich diese Informationen sofort und aktuell zur Verfügung zu stellen.

Der Gutachtenservice

Für ein gelungenes Zusammenspiel von Personal- und Finanzbereich liefert die PBG versicherungsmathematische Gutachten zur Bewertung von Versorgungs-, Jubiläums-, Altersteilzeit und Zeitwertkontenverpflichtungen nach allen nationalen und internationalen Vorschriften. Kompetent, zeitnah, flexibel und kostengünstig.

Die Versicherungslösungen

Versicherungslösungen sind in der bAV weit verbreitet und populär. Aber auch sie müssen verwaltet werden, auch sie benötigen Know-how und Erfahrung, um die für Mitarbeiter und Unternehmen richtige Lösung und den besten Anbieter zu finden. Der vollständige Service für Versicherungslösungen wird über die PBG Finance & Service GmbH abgewickelt.